



## LANDRATSAMT KRONACH

Landratsamt Kronach · Postfach 15 51 · 96305 Kronach

Herrn  
Jürgen Wöhner  
Burggrub  
Lochbach 31  
96342 Stockheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom <b>E-Mail vom 03.04.2007</b>	Unser Zeichen/Sachbearbeiter 210 – 027 Herr Holzmann	Telefon / Telefax / E-Mail Tel.: 09261 678-265 Fax: 09261 62818-265 <a href="mailto:quenter.holzmann@lra-kc.bayern.de">quenter.holzmann@lra-kc.bayern.de</a>	Zi.-Nr. 504	Kronach, 04.04.2007
--	--	---	----------------	------------------------

### Gemeindeordnung; Bürgerantrag „DSL für ALLE“ in der Gemeinde Stockheim

Sehr geehrter Herr Wöhner,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 3. April 2007 dürfen wir einleitend darauf hinweisen, dass das Landratsamt Kronach in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden grundsätzlich nicht an der Einleitung und Durchführung von Bürgeranträgen mitarbeiten kann (Vollzugshinweise zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 1995 Nr. XVI. 7.). Gerne beantworten wir Ihnen jedoch Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Bürgerantrag.

Zunächst bleibt festzustellen, dass dem Bürgerantrag bisher bei Weitem nicht die Bedeutung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Art. 18a der Gemeindeordnung, kurz „GO“) zukommt. In Folge dessen, haben sich bisher weder die Verwaltungsgerichte noch die einschlägige Kommentarliteratur der Problematik wirklich durchgreifend angenommen. Viele Rechtsfragen zum Bürgerantrag müssen von daher als noch nicht abschließend geklärt angesehen werden.

Jedenfalls handelt es sich beim Bürgerantrag aber um ein gesetzlich geregeltes, formelles Verfahren, bei dem eben die gesetzlich normierten oder von der Verwaltungsrechtsprechung vorgegebenen Formerfordernisse auch genau zu beachten sind. Der Bürgerantrag unterscheidet sich darin vom so genannten allgemeinen Petitionsrecht des Art. 56 Abs. 3 GO, welcher jedem Gemeindegewohner das Recht einräumt, sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden.

LANDRATSAMT KRONACH  
Güterstraße 18, 96317 Kronach  
Telefon: 09261 678-0  
Telefax: 09261 678-211  
E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)

ÖFFNUNGSZEITEN:  
Landratsamt Kfz-Zulassungsbehörde \*)  
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr Di. u. Mi. 08:00 - 15:30 Uhr  
Do. 13:30 - 17:30 Uhr Do. 08:00 - 17:30 Uhr  
\*) Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit

KONTEN:  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
(BLZ: 771 500 00) Nr. 240 050 054  
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG  
(BLZ: 773 816 00) Nr. 16 500  
Postbank Nürnberg (BLZ: 760 100 85) Nr. 442 07-851

Zu den angesprochenen Formerfordernissen eines Bürgerantrags gehört eben auch, dass eine **untrennbare Verbindung** zwischen dem Text des Bürgerantrags, seiner Begründung und der Bestellung des Vertreters oder der Vertreter hergestellt wird. Damit wird die Unterstützung des Bürgerantrags und die Bestellung der Vertreter durch die Unterzeichnenden quasi beglaubigt. Diese Anforderungen werden zwar in der einschlägigen Bestimmung des Art. 18b GO nicht ausdrücklich genannt, doch sind nach herrschender Meinung auch hier die formellen Anforderungen zu beachten, die die Verwaltungsrechtsprechung, insbesondere der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, für die inhaltsgleichen Regelungen des Art. 18a GO entwickelt hat (so im Kommentar von Prandl/Zimmermann/Büchner „Kommunalrecht in Bayern“, erschienen bei Carl Link/DKV, Erläuterung 7 zu Art. 18b GO). Verstöße führen zwingend zur (formellen) Unzulässigkeit des Bürgerantrags.

Ein Muster einer den genannten Anforderungen entsprechenden Unterschriftenliste für einen Bürgerantrag liegt uns leider nicht vor. Möglicher Weise könnten Sie entsprechende Unterschriftenlisten bei den einschlägigen Vordruckfachverlagen (beispielsweise Carl Link/DKV) erhalten. Ansonsten könnten Sie der Unterschriftenliste für einen Bürgerantrag modifiziert wohl auch einen Mustervordruck für eine Unterschriftenliste für ein Bürgerbegehren zu Grunde legen. Solche Vordrucke sind jedenfalls bei den angesprochenen Fachverlagen verfügbar. Beratung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, ggf. auch zu Bürgeranträgen, werden daneben von der Initiative „Mehr Demokratie e.V.“, Landesverband Bayern, durchgeführt. Die letzte uns bekannt gegebene Anschrift der Initiative lautet: Jägerwirthstraße 3, 81373 München (Tel. 089/8211774, Fax 089/8211176, E-Mail [beratung@mehr-demokratie.de](mailto:beratung@mehr-demokratie.de), Internet [www.mehr-demokratie.de/bayern/buergerbegehren.html](http://www.mehr-demokratie.de/bayern/buergerbegehren.html)).

Entsprechend Art. 18b Abs. 1 Satz 2 GO darf ein Bürgerantrag nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Obwohl uns eine einschlägige verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu der Problematik noch nicht bekannt geworden ist, ist nach herrschender Meinung doch davon auszugehen, dass bereits ein unzulässiger Bürgerantrag die Sperrfrist des Art. 18b Abs. 1 Satz 2 GO in Gang setzt. Prandl/Zimmermann/Büchner schreiben dazu in ihrem vorstehend zitierten Kommentar bei Erläuterung 6 zu Art. 18b GO:

„Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO soll zur Vermeidung einer unnötigen Mehrfachbelastung der Gemeinde verhindern, dass Bürgeranträge innerhalb eines Jahres wiederholt zum gleichen Gegenstand gestellt werden. Es kommt also **nur auf den Zeitpunkt der Einreichung** der Bürgeranträge, nicht aber auf die Entscheidung über ihre Zulässigkeit oder gar auf ihre Behandlung durch das zuständige Gemeindeorgan an.“

Die gleiche Rechtsmeinung vertreten Schulz/Wachsmuth/Zwick in „Kommunalverfassungsrecht Bayern“, erschienen im Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, bei Erläuterung 3.1 zu Art. 18b GO.

Damit ist zwar ein „neuer“ Bürgerantrag zum Thema „DSL für ALLE“ in der Gemeinde Stockheim binnen Jahresfrist ausgeschlossen, da ein Bürgerantrag je-

doch immer nur auf eine Behandlung einer Thematik durch das zuständige Gemeindeorgan, nicht aber – wie das Bürgerbegehren - auf eine bestimmte Entscheidung gerichtet sein kann, verbleibt als „Ausweg“ aber jedenfalls die Eingangs erwähnte Eingabe nach Art. 56 Abs. 3 GO. Diese bietet sogar den „Vorteil“, weder an Form- noch an Fristenfordernisse gebunden zu sein.

Mit unseren vorstehenden Darlegungen hoffen wir, die von Ihnen aufgeworfenen Fragen hinreichend beantwortet zu haben.

Die Gemeinde Stockheim haben wir durch Übersendung eines Abdrucks dieses Schreibens und einer Ablichtung Ihrer E-Mail vom 3. April 2007 in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Schaller  
Oberbürgermeister